



---

Regierungsrat

Luzern, 24. März 2020

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 66

Nummer: P 66  
Eröffnet: 18.06.2019 / Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 24.03.2020 / Ablehnung wegen Erfüllung  
Protokoll-Nr.: 299

### **Postulat Ledergerber Michael und Mit. über die Umsetzung des Nachteilsausgleiches auf allen Stufen**

Das Leitbild «Leben mit Behinderungen» bezieht sich auf das Recht auf Bildung für alle. Es fordert, dass die Bildungsangebote so zu gestalten sind, dass alle daran teilnehmen können. Dazu sind die personellen und materiellen Voraussetzungen sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, welche teilweise bereits umgesetzt sind, teilweise aber noch optimiert werden müssen. Der Nachteilsausgleich kann unter bestimmten Bedingungen eine mögliche Massnahme zur Umsetzung des Leitbildes im Bereich der Bildung sein. Dieser muss jedoch im Gesamtzusammenhang mit den Bildungsangeboten für Lernende mit Behinderungen gesehen werden.

Ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des Leitbildes ist die integrative Sonderschulung (IS). Sie ermöglicht es Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung am Unterricht der Regelschule teilzunehmen. Diese werden dabei von Fachpersonen der Regelschule oder einer spezialisierten fachverantwortlichen Stelle unterstützt. Zudem beraten im Rahmen der IS behinderungsspezifisch qualifizierte Fachpersonen die Lehrpersonen der Regelschule zu Fragen der Förderung und sozialen Integration. Im Kanton Luzern werden über 40 Prozent aller Lernenden mit Sonderschulbedarf integrativ geschult. Integrative Sonderschulung wird während der gesamten obligatorischen Schulzeit unterstützt, das heisst auch während der obligatorischen Schulzeit an den Gymnasien (7.-9. Schuljahr). Je nach Art der Behinderung kann also auch mit IS eine gymnasiale Ausbildung absolviert werden.

Die Volksschulen im Kanton Luzern haben sich in den letzten Jahren intensiv mit der Thematik «Umgang mit Heterogenität» befasst (z.B. im Rahmen des Projekts «Schulen mit Zukunft») und gestalten ihren Unterricht zunehmend so, dass Kinder mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen daran teilnehmen können. Einzelne Schulen haben in diesem Bereich bereits grosse Kompetenzen erlangt, bei anderen besteht noch Entwicklungsbedarf.

Für Lernende mit einer Behinderung, welche mit oder ohne Massnahmen der integrativen Sonderschulung in der Regelschule geschult werden, kann der Nachteilsausgleich eine mögliche Massnahme sein. Allgemein werden als Nachteilsausgleich notwendige Anpassungen des Unterrichts oder der Prüfungen bezeichnet, die behinderungsbedingte Nachteile der betroffenen Lernenden ausgleichen. Die inhaltlichen Anforderungen des Unterrichts oder der Leistungstests bleiben dabei jedoch bestehen.

Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich ist, dass der durch die Behinderung bestehende oder drohende Nachteil durch eine individuell festgelegte Massnahme tatsächlich und effektiv ausgeglichen werden kann. Ein Nachteilsausgleich kann dann zum Einsatz kommen, wenn es ohne diese Massnahme zu einer falschen Leistungsbeurteilung des oder der Lernenden mit Behinderung käme. Ein Nachteilsausgleich kann daher nur bei bestimmten Behinderungsformen (z.B. bei Körper- oder Sinnesbehinderungen, Autismus, ADHS, Teilleistungsstörungen) zum Einsatz kommen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. So kann bei einem Kind oder Jugendlichen mit einer körperlichen Beeinträchtigung, welche das Schreiben behindert, mehr Zeit für die Absolvierung einer Prüfung eingesetzt werden. Eine andere Massnahme bei einer Sehbehinderung könnte die Durchführung einer Prüfung in einem Gespräch sein.

Wie wir in unserer Stellungnahme zur Motion M 559 Steiner Bernhard und Mit. über einen verbindlichen Nachteilsausgleich auf allen schulischen Stufen detailliert aufgezeigt haben, sind die Definition und das Vorgehen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs sowohl für die Volksschule wie auch für die Berufs- und Gymnasialbildung in Weisungen, Merkblättern und Umsetzungshilfen kantonal einheitlich geregelt. Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden im Einzelfall individuell abgeklärt und schriftlich festgelegt. Sie müssen fair, angemessen, vertretbar und verständlich sein. Wesentlich ist auch die Verhältnismässigkeit. Eine Massnahme muss für die Schule mit zumutbarem Aufwand organisierbar sein. Trotz einheitlicher Vorgaben ist daher die Umsetzung immer auch eine Ermessensfrage. Aus diesem Grund können Unterschiede in der Umsetzung innerhalb des Rahmens der Vorgaben nie vollständig vermieden werden.

Wichtiger als der Nachteilsausgleich sind für die Umsetzung des Leitbildes «Leben mit Behinderungen» jedoch die schulische Integration und dabei insbesondere die Gestaltung des Unterrichts. Der Unterricht soll jedem Kind ermöglichen, teilzunehmen, auf seinem Entwicklungsstand zu lernen und Fortschritte zu machen. Mit dieser Thematik setzen sich die Schulen seit Jahren auseinander. Sie werden dabei von behinderungsspezifischen Fachstellen sowie durch Angebote der Schulentwicklung unterstützt und erhalten im Rahmen von IS die notwendigen finanziellen Ressourcen.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.